



Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Rubigen-Münsingen  
(BDP Rubigen-Münsingen)

2. Mai 2018

## Statuten Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) Sektion Rubigen-Münsingen

1. Allgemeines	
Name Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1)</sup> Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Rubigen-Münsingen besteht in Rubigen und Münsingen eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rubigen.</p> <p><sup>2)</sup> Innerhalb der jeweiligen Gemeinde kann der Name BDP mit der Gemeindebezeichnung („BDP Rubigen“ oder „BDP Münsingen“) verwendet werden.</p> <p><sup>3)</sup> Die BDP Rubigen-Münsingen kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p><sup>4)</sup> Die BDP Rubigen-Münsingen ist eine Sektion der BDP Kanton Bern.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1)</sup> Die BDP Rubigen-Münsingen vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p><sup>2)</sup> Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p><sup>3)</sup> Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p><b>Art. 3</b> Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Rubigen-Münsingen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung an den Gemeindewahlen</li> <li>- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen</li> </ul> <p>Teilnahme am Geschehen in Rubigen und Münsingen in allen Bereichen.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 4</b> <sup>1)</sup> Mitglied kann unabhängig vom Wohnsitz jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Rubigen-Münsingen anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p><sup>2)</sup> Wer der BDP Rubigen-Münsingen beitrifft wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.</p> <p><sup>3)</sup> Interessierte Personen, die keiner Partei angehören wollen, können als Sympathisanten aufgenommen werden. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht, können aber zur Meinungsbildung beitragen.</p>
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 5</b> <sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.</p> <p><sup>2)</sup> Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)</li> <li>- Ausschluss</li> <li>- Auflösung der Partei</li> <li>- Tod</li> </ul>
Parteiausschluss	<p><b>Art. 6</b> <sup>1)</sup> Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.</p> <p><sup>2)</sup> Das zweimalige unmittelbar aufeinander folgende Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung gilt als grobe Verletzung.</p>
<b>2. Organe und ihre Aufgaben</b>	
Organe	<p><b>Art. 7</b> <sup>1)</sup> Die Organe der BDP Rubigen-Münsingen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parteiversammlung und Teilparteiversammlung</li> <li>- Parteivorstand</li> <li style="padding-left: 20px;">Revisionsstelle.</li> </ul> <p><sup>2)</sup> Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p><sup>3)</sup> Die Teilparteiversammlungen können gemeindespezifische Angelegenheiten in einem Reglement festhalten.</p>
Parteiversammlung	<p><b>Art 8</b> <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Rubigen-Münsingen.</p> <p><sup>2)</sup> Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.</p> <p><sup>3)</sup> Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung elektronisch oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich eingeladen.</p>
Aufgaben der Parteiversammlung	<p><b>Art.9</b> <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes</li> <li>- Wahl der Revisionsstelle</li> <li>- Annahme und Änderung der Statuten</li> <li>- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag</li> <li>- Festlegen der Mitgliederbeiträge</li> <li>- Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe</li> <li>- Verabschiedung von Wahlvorschlägen, wenn sie nicht reine Gemeindebehörden betreffen.</li> <li>- Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.</li> </ul> <p><sup>2)</sup> Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.</p>
Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1)</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.</p> <p><sup>2)</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.</p> <p><sup>3)</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Teilparteiversammlung	<p><b>Art 11</b> <sup>1)</sup> Für Belange, die nur eine der beiden Gemeinden betreffen, insbesondere für die Beschlussfassung über Wahlvorschläge in reine Gemeindebehörden und für die Beschlussfassung in reinen Gemeindeangelegenheiten, stehen die Kompetenzen der Parteiversammlung einer Teilparteiversammlung zu. Die Teilparteiversammlungen können ihre Aufgaben in einem Reglement festhalten.</p> <p><sup>2)</sup> Beschlüsse, die Gelder der Gesamtsektion betreffen, müssen durch die Gesamtsektion gefällt werden.</p> <p><sup>2)</sup> Der Teilparteiversammlung gehören alle Mitglieder der BDP Rubigen-Münsingen an, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben. Sie wird von einem Vorstandsmitglied aus der Gemeinde geleitet oder sie bestimmt ein Tagespräsidium.</p> <p><sup>3)</sup> Die Einladung zur Teilparteiversammlung ist dem Präsidium der Gesamtsektion zuzustellen.</p> <p><sup>3)</sup> Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Teilparteiversammlung wird von einem dafür gewählten Mitglied ein Protokoll geführt. Eine Kopie dieses Protokolls ist innert zehn Tagen nach der Versammlung dem Präsidium der Gesamtsektion zuzustellen.</p> <p><sup>4)</sup> Im Übrigen gelten die für die Parteiversammlung gültigen Verfahrensvorschriften.</p>

Parteivorstand	<p><b>Art. 12</b> <sup>1)</sup> Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p><sup>2)</sup> Die BDP-Mitglieder der Gemeinderäte und des Grossen Rates des Kantons Bern mit Wohnsitz in den beiden Gemeinden werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen.</p> <p><sup>3)</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Amtszeit des Parteivorstandes	<p><b>Art. 13</b> <sup>1)</sup> Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2)</sup> Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.</p>
Aufgaben des Parteivorstands	<p><b>Art. 14</b> <sup>1)</sup> Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erledigung der laufenden Geschäfte</li> <li>- Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Vorbereitung der Parteiversammlungen</li> <li>- Vertretung der Partei gegen aussen</li> <li>- Werbung von Mitgliedern</li> </ul> <p><sup>2)</sup> Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.</p> <p><sup>3)</sup> Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage vor der Sitzung.</p>
Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand	<p><b>Art. 15</b> <sup>1)</sup> Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art.9).</p> <p><sup>2)</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.</p> <p><sup>3)</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.</p>
Revisionsstelle	<p><b>Art. 16</b> <sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.</p> <p><sup>2)</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.</p> <p><sup>3)</sup> Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.</p>
Protokollführung	<p><b>Art. 17</b> <sup>1)</sup> Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p><sup>2)</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.</p>

<b>3. Finanzielles</b>	
Finanzen	<b>Art. 18</b> Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederbeiträge</li> <li>- Freiwillige Beiträge</li> <li>- Finanzaktionen</li> <li>- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.</li> </ul>
Mitgliederbeiträge	<b>Art. 19</b> <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Beiträge der Mitglieder und Sympathisanten fest. <sup>2)</sup> Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden. <sup>3)</sup> Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	
Statutenänderung	<b>Art. 20</b> <sup>1)</sup> Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Auflösung	<b>Art. 21</b> <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen. <sup>2)</sup> Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.
Inkrafttreten	<b>Art. 22</b> <sup>1)</sup> Diese Statuten sind an der Versammlung vom 2. Mai 2018 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Sektionen Rubigen und Münsingen mit sämtlichen Änderungen. Sie treten mit ihrer Genehmigung am 2. Mai 2018 in Kraft.

2. Mai 2018

Karl Hossmann, Präsident

Anne Catherine Liechti, Sekretärin